

W o c h e n b l a t t

228

für

Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Dritter Jahrgang.

N^o 36. Freitag, den 8. September 1843.

Mit Königl. Sächs. Concession.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgr. Sammlische Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbiten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf,“ „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand,“ und „an die Wochenblattes-Expedition in Rossen.“ In Weitz'n nimmt Herr Buchdruckereibesitzer Klinski jun. Aufträge und Bestellungen an. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden. Die Redaction.

Verfahren der heiligen Inquisition gegen die Juden im Jahre des Heils 1843.

Die Judenfrage ist in fast allen Theilen der civilisirten Welt in neuester Zeit eine Tagesfrage gewesen und ist es zum Theil noch jetzt. In den Kammern der constitutionellen Staaten hat man sich vielfach mit der Emancipation der Juden beschäftigt und die Debatten darüber sind noch nicht überall geschlossen. Unsere Philosophen, unsere Staatsmänner und Philantropen haben Flugschriften zu Gunsten der Bekenner des mosaischen Glaubens und zur Gleichstellung ihrer politischen und religiösen Rechte mit den Christen geschrieben, und man hat der Judenfrage die Wichtigkeit zu geben versucht, welche sie mit Recht verdient. Die Schranken, welche vor noch nicht langer Zeit die Juden von den Christen trennten, haben sich hier und da schon erweitert, und die Zeit dürfte nicht mehr fern sein, wo wenigstens in Deutschland, Oesterreich etwa ausgenommen, die bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den christlichen Bewohnern staatsrechtlich anerkannt sein wird. Nur Rußland zeigt noch immer entschieden feindselige Gesinnungen gegen die Juden,

was ein jüngst erlassenes Gesetz hinlänglich darthut, nach welchem allen an den westlichen Grenzen des Reichs wohnenden Juden bei harter Abzählung im Fall des Ungehorsams anbefohlen wird, binnen zwei Jahren ihre Wohnsitze zu verlassen und im Innern der altrussischen Provinzen sich anzusiedeln. Als Grund dieser harten Maßregel wird die überhandnehmende Desertion unter den russischen im Westen sich befindenden Grenzregimentern bezeichnet, welche besonders durch die dortigen Juden und deren Verschmitztheit begünstigt werden soll.

Als ein würdiges Seitenstück zu den eben erwähnten Maßregeln erscheint ein am 24. Juni d. J. in der Kanzlei der heiligen Inquisition zu Ancona gegebenes Gesetz, das uns plötzlich in die barbarischen Zeiten des finstern Mittelalters zurückführt, das an die Kammerknechte des heiligen römischen Reichs und an die Judenviertel und Judengassen in den Städten erinnert, welche so oft blutige Zeugen der entfesselten Volkswuth, der fanatischen Verfolgungssucht und der niedrigsten Habsucht waren. Damals erklärten wiederholte kirchliche Synodalbeschlüsse und landesherrliche Decrete die Juden für unfähig zum Mitgenusse der bürgerlichen Rechte der Christen und zur Bekleidung öffentlicher Aemter. Einheimisch

ansässig, irgend einer christlichen Kunst oder Innung zugethan sollten sie nirgends sein, sondern nur gegen Erlegung gewisser Abgaben den unmittelbaren Schutz der Landesherrn genießen, die sie in Geldverlegenheiten einmal über das andere nöthigten, die Fortdauer dieses zweifelhaften Vertrags sich zu erkaufen. Daß von diesen mittelalterlichen Gesetzen in Betreff der Juden auch in unserm Jahrhundert bei uns in Deutschland mancherlei Spuren sich noch vorfinden, ist allerdings nur zu wahr; doch steht, wie wir schon oben angedeutet haben, zu hoffen, daß bei der fortschreitenden Civilisation die vom Mitgefühl und der Theilnahme für das unglückliche Volk der Juden geleitete Hand der Gesetzgeber die letzten Spuren in den bestäubten Folianten tilgen werde, in welchen jetzt noch der Buchstabe starr und kalt die Bekenner des mosaischen Glaubens von Rechten ausschließt, die ihnen als Menschen und Stadtbewohnern zukommen, um ihnen die bürgerliche Gleichstellung mit ihren christlichen Mitbrüdern für immer zu sichern. Die preussischen Rheinprovinzen haben in neuester Zeit durch den Mund ihrer Vertreter ein schönes Zeugniß des edelsten Wohlwollens und der reinsten Menschenliebe gegen ein seit fast zweitausend Jahren getretenes und geknechtetes Volk hingestellt, das herrlicher strahlt und glänzt, als die hohen Kuppeln ihres stolzen Doms, dessen steinerne und versteinerte Zungen der deutschen Nation die Eintracht und die Liebe predigen sollen. Möge das Wort, das am Rhein erklingen, an der Spree widertönen und sein Schall bis in das Königsschloß und das Herz des Herrschers dringen, daß ja so groß und weit sein soll. Möge Preußen das große Werk der Emancipation der Juden im Sinne des Fortschrittes und der Humanität durchführen und dem übrigen Deutschland als nachahmungswerthes Muster vorleuchten, daß in Zukunft überall der Wahlspruch gelte: „Recht und Freiheit jedem Menschen, Duldung und Liebe jedem Glaubensbekenntnisse.“ Es hat ja die Wahrheit ihre mächtige unbefiegbare Kraft, sie trägt ein göttliches Zeichen an ihrer Stirn, das nicht durch die falbe Schminke einer erheuchelten Aufklärung, nicht durch den falschen mißverstandenen Eifer für Gott, nicht durch eine ängstliche, kleinliche Engherzigkeit, eine schlecht verhüllende Vorsicht erlangt werden kann.

Unter den zahlreichen Dankadressen, welche von jüdischen Gemeinden an den r h e i n i s c h e n L a n d t a g gerichtet worden sind, befindet sich auch eine des Oberrabbiners zu Dresden und Leipzig, Dr. Frankel, in welcher es unter andern heißt: „Dort, wo man, was dem Juden gegeben wird, als Gnade ansieht, wandelt sich die Gabe in kränkendes, herznagendes Almosen um; es wird abgezirkelt und abgewogen und berechnet und bemessen, bis das Gewährte in ein Nichts zusammensinkt, bis der Empfänger inne wird, wie wenig Ernst es dem Spender war,

wie ihn nicht ein höherer, von der Achtung vor der Würde des Menschen beseelter Wille trieb, sondern nur der Schein gemieden werden sollte, als gebe man der Stimme der Menschheit nicht Gehör. Wo nicht aus einem lebendigen Ergüsse des Rechts sich die Stimme für den gedrückten jüdischen Mitbürger erhebt, wird der bettelhaften Gabe die Unwürdigkeit hinzugefügt, daß man, die eigne Schuld auf den Juden hinüberwälzend, ein grauenerregendes Bild von seiner Verworfenheit aufstellt, ihm jede menschliche Schwäche zum Laster anrechnet und neue andichtet, mit ihm erst philanthropische Versuche anstellen, ihn durch Beschränkungen und Verlausulirung von vorn herein unschädlich machen will; und man fügt zum Unrecht den Spott hinzu, ihm die drückendsten Beschränkungen als liebende Fürsorge anzurechnen. Welches Gefühl kann ein in solcher Absicht gewährtes Zugeständniß im Juden erwecken, welche Wirkung werden überhaupt Zugeständnisse, die ein solcher Geist beseelt, machen, wie muß nicht in ihrem Schooße Humanität und Großherzigkeit zu einer schwachen verkrüppelten Pflanze zusammenschrumpfen?“

Das Gesetz aber, das der Statthalter Christi auf Erden, das Oberhaupt der alleinseligmachenden Kirche, der sichtbare Vertreter der milden Lehre des Heilands, des Verkünders der Liebe, durch die heilige Inquisition den Juden zur strengsten Befolgung hat verkündigen lassen, lautet wörtlich also:

„Wir Fra Vicenzo Salina aus dem Prädicantenorden, Doctor der Theologie, Generalinquisitor in Ancona, Sinigaglia, Jesi und andern Städten und Districten. Da wir für nöthig befunden, die vollständige Beobachtung der Disciplinalgeseze für die Israeliten, welche im Bereich unserer Jurisdiction leben, wieder herzustellen, und da wir bisher vergebens Bitten und Ermahnungen angewendet, um die Befolgung dieser Geseze in den Ghetti von Ancona und Sinigaglia zu erlangen: so haben wir, ermächtigt durch ein Schreiben der heiligen Oberinquisition zu Rom vom 10. Juni 1813, was die Beobachtung der päpstlichen Decrete und Bestimmungen, besonders in Bezug auf christliche Ammen und Hausgesinde oder den Verkauf von Grundstücken in Städten oder auf dem Lande, mögen sie vor oder nach 1827 erkaufte und in Besitz gekommen sein, betrifft, Folgendes verordnet: 1) Binnen zwei Monaten vom heutigen Tag an müssen in den benannten beiden Ghetti alle Zigeuner- oder Christendiener, Männer wie Frauen, einerlei, ob bei Tag oder bei Nacht beschäftigt, entlassen werden und allen Juden, die im Bereich unserer Jurisdiction wohnen, ist ausdrücklich untersagt, christliche Ammen anzunehmen oder irgend einen Christen zu irgend einem häuslichen Dienste zu verwenden bei Strafe, sofort den päpstlichen Decreten und Bestimmungen gemäß zur Verantwortung gezogen zu werden.“

2) Alle Juden, die in der Stadt oder auf dem Lande ewiges oder zeitweiliges Grundeigenthum oder Renten und Zinsen oder sonst irgend ein Recht, welches einen Antheil an Grundeigenthum enthält, besitzen, müssen es binnen drei Monaten von heute an durch einen wirklichen und wahren, nicht etwa durch einen fingirten und scheinbaren Vertrag veräußern. Sollte dies bei Ablauf des Termins noch nicht geschehen sein, so ist dasselbe amtlich zu versteigern, sobald die diesjährige Aente vollendet. 3) Keine jüdische Amme, noch weniger eine jüdische Familie soll die Stadt bewohnen oder in irgend einem Orte, wo kein Ghetto ist, sich niederlassen oder aufhalten oder Grundeigenthum haben, und wer jetzt mit dieser Verfügung im Widerspruch ist, muß binnen sechs Monaten in sein Ghetto zurückkehren, sonst wird nach dem Gesetz gegen ihn verfahren. 4) In keiner Stadt, wo ein Ghetto ist, darf ein Hebräer sich herausnehmen, außerhalb des Ghettos in öffentlichen Häusern oder Speiseanstalten mit Christen am Tische zusammen zu essen. 5) In einer Stadt, wo ein Ghetto ist, soll kein Jude außerhalb dieses Viertels schlafen oder sich in einem Christenhaus in genauen Umgang einlassen. 6) Kein Hebräer darf sich erlauben, unter irgend einem Vorwande Christenmänner und noch weniger Christenfrauen zum Schlafen innerhalb des Ghettos zu veranlassen. 7) Kein Hebräer darf auch nur für Tagearbeit innerhalb des Ghettos Christen mietzen. 8) Kein Hebräer, weder Mann noch Frau, darf Christenhäuser besuchen oder vertrauten Umgang mit Christenmännern oder Christenfrauen unterhalten. 9) Die Gesetze über das von den Hebräern auf Reisen außerhalb des Ghettos in andern Theilen des Staats zu beobachtende Decorum sind aufrecht zu erhalten. 10) Allen Hebräern ist ausdrücklich verboten, mit Kirchengeralthe oder Kirchenbüchern irgend einer Art Handel zu treiben, und verbotene Bücher irgend einer Art zu kaufen, zu lesen oder aufzubewahren, bei Strafe von 100 Scudi und 7 Jahren Gefängniß, und wer dergl. Sachen im Besitze hat, muß sie bei gleicher Strafe der heiligen Inquisition überliefern. 11) Bei Begrabung ihrer Todten sollen die Hebräer keinerlei Pomp oder Aufwand machen, sich besonders des Singens von Psalmen oder des Tragens von Fackeln durch die Straßen außerhalb des Ghettos enthalten, bei Confiscation solcher Dinge und andern Strafen, welche die nächsten Anverwandten des Verstorbenen treffen. Diese Verordnung ist in der Synagoge vorzulesen und dort anzuschlagen, worauf angenommen wird, daß sie Jedem, der ins Ghetto gehört, bekannt sei. Gegeben zu Ancona in der Kanzlei der heiligen Inquisition am 24. Juni."

Die öffentlichen Spielbanken in Deutschland.

Es gibt noch Manches im guten Vaterlande, worüber sich ein Reisender wundern könnte, wie jener Engländer über das Reglement der Maindampfschiffahrt. Es äußert sich nämlich besagter Engländer über das von ihm auf dem Maindampfschiffen angeschlagen gefundene Allgemeine Reglement in vier Abtheilungen und mehr als 50 Paragraphen dahin, daß man sich so viele Mühe um die Bestimmungen für die Passagiere auf der ganzen britischen Dampfflotte nicht gegeben habe, wie für die jener Muschalen des Mains. Er wundert sich, daß man den Leuten nicht auch mit verboten habe, einander ins Angesicht zu spucken, die Weingläser zu zerbrechen, über Bord zu springen und anderes lächerlich Ueberflüssiges mehr, dessen auf jenem Reglement so viel schon stehe. In England würde es übrigens auch gar nicht gerathen sein, mit dieser Art Regulativen aufzutreten, denn das englische Volk würde nur unwiderstehlicher darnach verlangen, alle diese häßlichen Dinge zu thun. „Die guten Deutschen,“ fährt er fort, „sind weniger widerwärtig, sodas es minder gefährlich ist, sie zum Unfug zu reizen. Allein es ist auch wahrlich nicht schön gehandelt gegen sie, solche Bestimmungen auszuhängen, welche wie Zeugnisse aussehen, daß sie selbst nicht im Stande sind, sich artig und verständig zu betragen.“

In Bezug nun auf die öffentlichen Spielbanken bei uns in Deutschland könnte jener Engländer sich veranlaßt fühlen etwa also über dieselben sich zu äußern: „An allen Ecken eures bürgerlichen Lebens stehen Constabler als Tugend- und Sicherheitswächter; wo ein dampfender Pfeisenkopf sich blicken läßt, erhebt sich ein weißer Warnungsstab gegen das feuergefährliche Unternehmen; Niemand soll baden im Strom, wenn nicht die Stelle amtlich bezeichnet ist, noch in seinem Garten auf Sperlinge schießen, noch Mäusegift legen an zugänglichen Orten — bis zur kleinsten Gefahr steigt die vorsorgliche Staatsgewalt herab, um euch gegen euch selbst zu schützen — ja streut Einer nicht Sand bei Glatteis und ein Vorübergehender bricht das Bein, kann jener peinlich verfolgt werden; und doch ist's an gewissen Orten, an gewissen Stellen gewissen Leuten, die, wie ich höre, bei euch gerade nicht zur Elite gehören, wieder erlaubt, ihre fast tödtlichen Fallstricke öffentlich auszulegen? Wie kommt dies? Ihr seid ja sonst so äußerst eiglich im Punkte der öffentlichen Sittlichkeit und seht, was Moralität betrifft, gewaltig vornehm auf uns andere herab; auch hörte ich viel von germanischer Sitte reden, und doch habt ihr neue Spielhäuser errichtet, während die Pariser mit so bedeutenden Opfern die ihren abgeschafft? Wie soll ich nun gar dies verstehen, daß in den deutschen Ländern, durch die ich gekommen bin,“

die Hazardspiele streng verpönt und bis in das tief verschleierte Privatleben controlirt werden, so daß es fast kein Verbrechen gibt, welches mit heißem Zorne verfolgt würde; während sie in andern Ländern wieder nur ausnahmsweise auf Jahrmärkten oder in Bädern geduldet werden, und zwar im Großen, gleichwie die Droguisten bei euch den Arsenik pfundweise verkaufen dürfen, was den Apothekern nach Quentchen zu thun untersagt ist? So sah ich in dem einen Lande große Placate mit Verboten gegen jedes Hazardspiel ausgehängen, und traf 10 Minuten darauf in dem andern auf ein an der Straße prunkendes Spielhaus; ja, ich hörte sogar, daß solche Anlagen, welche dem Bauer und Pächter das Geld aus der Tasche locken, bei euch so zu sagen zur Domaine des Grundherrn gehören und einen Theil seiner Einnahme bilden.

(Beschluß folgt.)

Meerane, den 6. September 1843.

Unser Cafetier, Herr Grüge, ist einer der glühendsten Patrioten, die man finden kann. Von dem Tage an, wo man uns geschmäht, hat er das W. W. abgegeben, und wir sind um die Lecture gepresst — die Redaction aber in die tiefste Betrübniß, so wie in die Nothwendigkeit versetzt, alle dergleichen Artikel mit Inhalt künftig zurückzuweisen. Was also auf meine Erklärung erfolgte oder nicht erfolgte, ist mir fremd geblieben und ich muß mich darauf beschränken — a) dies zu versichern, und b) eine wirkliche Nachricht von hier dem gepubelten Neigtikum mitzutheilen.

Gestern früh, als die Sonne zu scheinen, und der Sturm zu pfeifen, die Wächters mit Stäbchen und Stiefeln und die Dienstmädchen zum Bäcker zu laufen, die Laden aufzuklappen und die Essen zu rauchen begannen, frage ich in gewohnter Weise den vorübertrippelnden Barbier: Was gibts Neues, Herr Gräupchen?

Er aber mit dem Ernst eines Gerichtschreibers, der dem ersten Verhöre, qua scabinus beigefessen, antwortet fast unhörbar lispelnd: die neue Süterbogker Eisenbahn wird durch unsere Stadt gelegt!

Da entfiel meinem Munde die Pfeife, die Dose meiner Hand, meiner Nase die Brille, meinem Fuß der Pantoffel. Unsere Industrie gehoben, und unsere Bevölkerung auf solche Weise mit halb Europa in Verbindung gebracht zu sehn, ein Knoten in dem großen Netz der gesitteten Eisenbahnen zu werden und unberechenbarer Vortheile theilhaftig zu sein — dies Glück — ach es ist auf einmal zu viel!

Ohne meiner Toilette die gehörige Sorgfalt zu widmen, eile ich auf Neuigkeitsflügeln athemlos von Haus zu Haus, die Wundermähr verkündend, und theilweise die authentische Bestätigung des

Bernommenen vernehmend, denn ein königl. Postillon hatte während der Nacht sie mitgebracht. Noch hatte es nicht 9 Uhr geschlagen, und jedes Kind wußte von den Eigenschaften der allerhand Locomotiven zu erzählen, die binnen Kurzem unsere Straßen und Plätze beleben und durchrauchen würden.

Um 11 Uhr war bereits das Betreten der Bahn mittelst Anschlags verboten, das Tabakrauchen untersagt, und angeordnet, daß alle Hunde im strengsten Gehorsam zu halten seien; zwei neue Gasthöfe abgesteckt und das Einreisen des alten begonnen; ein Restaurationswirth angemeldet, und das Pfund Eisen kostete 17½ Ngr. — Holz aber war um keinen Preis zu erhandeln. Alle Schmiede und Schlosser zogen die Sonntagswesten an, die Tagelöhner kamen unter einen Hut und verlangten höheres Honorar; das Del schlug 2 Pfennige auf, und meines Nachbarn Tochter, Beate, einem Bäckergehilfen zugesagt, kündigte diesem plötzlich, in der Ueberzeugung, eines Conducteurs Gattin zu werden.

Kurz, alles wurde in einem Augenblick theuer, nur die Pferde so billig, daß auf Hirsen's Schimmel ein unverschämter Rossspeculant bloß 11 Ngr. 8 Pf. bot.

Seit 1 Uhr Mittags saßen die ehrsamten Bürger von Profession, und insbesondre alle, denen der Dampf in der Ferne Gewinn versprach, beim Glase Bier, das heute mit Zucker veredelt war, sämtlich auf dem Schießhause.

Wie herrlich die Zukunft sich gestalten, welche Betriebsamkeit unter uns einkehren, wie das Geld gleich einem Lavafluß, in unsern Taschen ein- u. ausströmen, wie unsre Stadt mit einem Worte gar bald der „Brennpunkt der Gesittung, Kunst und Wissenschaft“ werden würde — dies zu denken, dies zu malen, gab allen Zungen Beredsamkeit.

Da trat Einer mit gesenktem Antlitz und thränenfeuchten Augen unter die zukunftsphantastischen Biergäste, in der Hand ein Papier, unseliges Papier, das folgendes Rescript enthielt:

„Es möge bei unsern bisherigen Zuständen, da das Ganze zu große Schwierigkeiten bietet, auch fernerhin sein Bewenden haben!“

Ed. Gries.

Kirchen-Nachrichten.

In der Stadt-Parochie Wilsdruff sind: von 22. August bis 5. September:

Getauft: Ernst Theodor, Mstr. Johann Christian Gottfried Philipp's, ans. Bürg. u. Tischlers hier, Sohn. — Friedrich Adolph, Hrn. Friedrich Adolph Drepte's, Bürgers und Kaufmanns hier, Sohn. — Ernst Robert, Mstr. Carl Gottlob Wittig's, ans. Bürgers und Sattlers hier, Sohnlein.

Getrauet: Bacat.

Beerdigt: Ernst Robert, Wfr. Carl Gottlob Wittigs, ansl. Bürg. und Sattlers hier, Söhnl., alt: 14 Stunden, starb an Krämpfen; — Johann Georg Noack, Handarbeiter in Grumbach, alt: 77 Jahr, starb an Altersschwäche und Schlagfluß. — Ein auferchel. Söhnlein in Grumbach im 2. Jahre, starb an Blattern.

Kirchen-Nachrichten von Tharand, Rossen und Siebenlehn: Vacant.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Behufs der Regulirung des Schankwesens in dem Stadtbezirke Rossen sind, höchster Anordnung zu Folge, nachstehende Normalbestimmungen getroffen worden.

§. 1.

Hinfünftig sollen, außer den vier privilegirten Gasthöfen und dem Schützenhause, nur noch acht öffentliche Schankstätten vorhanden sein.

§. 2.

Die Erlaubnißertheilung des hiernach beschränkten öffentlichen Schanks ist dem Stadtrathe, welcher übrigens eine angemessene Vertheilung der Schankstätten in den einzelnen Theilen des Stadtbezirks im Auge halten und auf die geeignete häusliche Einrichtung der Schankstellen selbst und namentlich auf die persönliche Qualität und Unbescholtenheit des um die Schankerlaubnis sich bewerbenden Rücksicht nehmen wird, ausdrücklich vorbehalten, und es kann die hiernach zu ertheilende Erlaubniß zum Schankbetrieb nur für die Person und bis auf Widerruf erfolgen.

§. 3.

Den Kaufleuten, als solchen, ist der Verkauf des Brandweins Quantitäten von einer Kanne und darüber, gestattet.

§. 4.

Im übrigen haben sich die Schankwirthe die Bestimmungen in §. 134, 135 und 140 der Armenordnung vom 22. October 1840 zur strengsten Richtschnur dienen zu lassen.

Zu dessen aller Urkund ist gegenwärtiges, das Schankwesen hier Orts betreffende von Seiten der Königl. Sächs. Hohen Kreis-Direction mittelst Verordnung vom 7. August dieses Jahres, bestätigt.

Regulativ, ausgefertigt und vollzogen worden, und wird zur gebührenden Nachachtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Rossen, am 8. Sept. 1843.

Der Rath allda,

Carl August Erchenbrecher,
Bürgermeister.

Edictal-Ladung.

Im September 1822, verließ der vormalige

Hauptmann und Regimentsquartiermeister Carl Gotthelf Herrmann, der im hiesigen Amtsdorfe Großopitz ein Gut besaß, von Dresden aus sein Vaterland Sachsen, ohne je wieder zurückgekehrt zu sein. Die letzten von ihm eingegangenen Nachrichten rühren aus dem Monat April 1823 her, und läßt sich vermuthen, daß er sich nach seiner Entfernung nach Preußen, zunächst aber nach Berlin und Colberg gewendet und in der dortigen Gegend auch späterhin noch gelebt habe, ohne daß es doch bis jetzt möglich gewesen, das Leben oder den Tod Herrmanns in juristische Gewisheit zu setzen.

Es wird demgemäß jetzt nach Verlauf der erforderlichen 20 Jahre auf Antrag der bekannten Herrmannschen Erben mit Edictalien verfahren, und ergeht deshalb an den abwesenden vormaligen Hauptmann und Regimentsquartiermeister

Karl Gotthelf Herrmann, oder dafern er verstorben sein sollte, an dessen Erben jeder Art und Alle, die aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche auf sein Vermögen haben sollten, sie seien bekannt oder nicht, hierdurch öffentliche Ladung.

den 4. December 1843, an der unterzeichneten Justizamtsstelle, resp. durch ihre Vormünder zu erscheinen, zur Person und zur Sache sich zu legitimiren, etwaige Forderungen anzumelden und zu bescheinigen, unter sich über die Erstigkeit, mit dem Contradictor über die Wahrheit der Forderungen zu verfahren, binnen 8 Wochen zu beschließen, sodann

den 8. Februar 1844 des Actenschlusses zur Bescheidabfassung oder aber zur Einholung rechtlichen Erkenntnisses und endlich den 29. März 1844 der Bekanntmachung des Erkenntnisses gewärtig zu sein.

Meldet sich der Abwesende im ersten Termine nicht, so wird er für todt erachtet und sein Vermögen den Erben ausgeantwortet werden.

Wer aber von den Erben und Gläubigern im ersten Termine ausbleibt, der ist seiner diesfälligen Ansprüche auch der ihm etwa zuständigen Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlustig.

Wer ferner im Publikationstermine bis Mittags 12 Uhr sich nicht anmeldet, rücksichtlich dessen wird die Bekanntmachung des Erkenntnisses für geschehen erachtet, und endlich haben die Betheiligten, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Justizamtes Gröllenburg wohnen, zur Annahme künftiger Ladungen hier- oder nahe wohnende Bevollmächtigte zu benennen.

Justizamt Gröllenburg zu Tharand, den 8. Juli 1843.

Richter.

Edictal-Ladung.

Nachdem über das Leben und den Aufenthalt

- 1.) Johann Gottfried Voigts aus Großvoigtsberg, welcher als Trainsoldat im Jahre 1812 mit nach Rußland marschirt ist, und dessen Vermögen in 49 Thlr. 26 Gr. 4 Pf. besteht, und
- 2.) Johann Christian Friedrich Seyferts aus Wappendorf, welcher vor mehreren 30 Jahren in die Fremde gegangen ist, und dessen Vermögen aus 50 Thlr. besteht, seit länger als 20 Jahren keine Nachricht zu erlangen gewesen ist, so soll, geschehenen Anträgen gemäß, mit deren und resp. deren Erben und Gläubiger öffentlichen Vorladung, nach Vorschrift des Mandats vom 13. November 1779, die Verkürzung der curas absentium und deren Vermögensverwaltung betreffend, verfahren werden, und es werden daher obgenannte Abwesende, oder, dafern sie bereits verstorben sein sollten, deren Erben, sowie alle Diejenigen, welche als Erben, Gläubiger, oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, an das Vermögen der Abwesenden Ansprüche zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, den zwanzigsten September 1843, als welcher zum Anmelde- und resp. Liquidationstermine anberaumt worden ist, zur rechten frühen Gerichtszeit an hiesiger Amtsstelle in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, zu erscheinen, sich zur Sache und für ihre Personen zu legitimiren, ihre Erb- und andern Ansprüche, unter der Verwarnung, daß die Abwesenden für todt erklärt, und ihr Vermögen ihren Erben vererbt und zugeschlagen, die übrigen Interessenten aber für präcludirt und resp. ihres Erbrechts oder sonstigen Ansprüche, auch der ihnen zustehenden Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für verlustig werden geachtet werden, gehörig anzugeben, darüber binnen 8 Wochen mit dem bestellten Contradictor rechtlich zu verfahren, und zu beschließen, hierauf aber
- den dreißigsten November 1843 der Bekanntmachung eines Präclusivbescheids sub poena publicati gewärtig zu sein, sodann
- den vierzehnten December 1843 der Introtulation und Versendung der Acten nach rechtlichem Erkenntnisse, oder zu Abfassung eines Amtsbescheides, und
- den ein und dreißigsten Januar 1844 der Publication des eingeholten Urtheils, oder abgefaßten Bescheides, sub poena publicati sich zu versehen.
- Endlich wird zugleich Auswärtigen eröffnet, daß sie zur Annahme der an sie ergehenden Ladungen bei 5 Thlr. Strafe Procuratoren im hiesigen Orte zu ernennen haben, und ist hierüber allenthalben diese

Edictal-Ladung
ausgefertigt worden.

Justizamt Rössen, den 12. April 1843.

C a n z l e r.

Durch

Karl Heinrich Wilhelm Aster,
Amts-Actuar.

Grundstücks-Versteigerung.

Erbtheilungshalber soll das von Carl Gottlieb Zellern zu Hezdorf hinterlassene, unter Nr. 17. des Steuercatasters daselbst gelegene Wohnhaus mit Stall, Scheune und Auszugshaus, wozu 60 Quadr.-Ruthen Garten und 258 Quadr.-Ruthen Feld gehören, künftigen

dritten October dieses Jahres an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden und haben sich Diejenigen, welche dieses Grundstück zu erstehen gesonnen sind, am gedachten Tage, des Vormittags vor 12 Uhr in der Schänke zu Hezdorf einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.

Die Beschreibung des Grundstücks und die Subhastationsbedingungen sind aus dem in der Schänke zu Hezdorf aushängenden Anschläge zu ersehen.

Freiguth Niederschöna mit Hezdorf, am 22. August 1843.

Die Albertschen Gerichte.
Glöckner, Ger.-Dir.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Administration macht hiermit bekannt, daß auf der vormals Kohlsdorfer jetzt Burgker Steinkohlen-Niederlage in Wilsdruf, außer den zeither daselbst verkauften Kalkkohlen, nun auch Schiefer- und Schmiedekohlen von den Burgker Steinkohlenwerken zu haben sind, sowie auch Bestellungen auf alle Sorten Steinkohlen daselbst angenommen werden.

Burgk, den 6. Sept. 1843.

Die Administration
der Freiherrlich von Burgkschen Werke.

Verkauf einer Schmiede.

Eine Schmiede mit guten Gebäuden und schönem Obstgarten steht zu verkaufen. Das Nähere ist zu erfahren bei dem Agent Arnold in Wiltzig.

Hausverkauf.

In Brockwitz steht ein in gutem Stand befindliches Haus mit Seitengebäude und guten Kellern versehen, zu welchem ein Stück Weinberg gehört, für den Preis von 600 Thlr. aus freier Hand sofort zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt die Expedition d. Bl. in Wilsdruf.

Verkauf.

Bei Unterzeichnetem sind von heute an Kar-
pfen und verschiedene Fische zu den billigsten Prei-
sen zu haben.

Nossen.

Erugott Wallas,
bei dem Hausbesitzer Lange.

Billard-Verkauf.

Ein in gutem Stand befindliches Billard nebst
Queues und Bällen steht sofort zu verkaufen.
Das Nähere ist zu erfahren bei dem Tischlermei-
ster Schneider in Siebenlehn.

Neue holländische Heringe,

sowie auch einmarinirte empfiehlt.

Wilsdruf, im Sept. 1843.

J. A. Trömel.

Auszuleihen.

500 Thlr. Kirchen- und Legatgelder, welche
bei pünktlicher Zinsenabfuhrung einer Kündigung
nicht so leicht unterliegen, sind gegen hinreichende
Sicherheit sofort auszuleihen durch den Kirchen-
vorsteher Leutrig in Nossen.

Gesucht.

Eine Küchenmagd in gesetzten Jahren die ei-
nige Kenntnisse im Kochen hat, und mit guten
Attesten sich legitimiren kann, wird zu Weihnach-
ten auf dem Rittergute Roth-Schönberg gesucht;
hierauf Reflectirende haben sich bei dasiger Wirth-
schaftsadministration zu melden.

Gefunden.

Es sind drei Körbe auf dem Wege von
Kesselsdorf nach Unkersdorf gefunden worden. Der
rechtmäßige Eigenthümer kann solche gegen Er-
stattung der Insertionsgebühren bei dem Unter-
zeichneten in Kesselsdorf in Empfang nehmen.

David Henker, Richter.

Verloren.

Verloren wurde Donnerstags, als den 24.
August auf dem Fahrwege von Kirche bis nach
Kateswitz ein schwarzgrauer Tuchmantel der ehr-
liche Finder wird gebeten selbigen gegen eine gute
Belohnung bei dem Schänkwirth Gernegroß in
Schreibitz abzugeben.

Bekanntmachung.

Um einem irrigen Gerüchte und möglichen

Mißdeutungen zu begegnen, bringen wir hiermit
zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kinderbewahr-
anstalt allen würdigen und armen Eltern
offen steht und daß daher auch die Kinder hiesi-
ger Handwerker, die übrigen Erforder-
nisse vorausgesetzt, Aufnahme finden.

Wir ergreifen diese Gelegenheit, um die menschen-
freundliche Theilnahme hiesiger und der Bewohner
der Umgegend an dem Institute, welches dormalen
17. Pflinglinge zählt, aufzufordern, auch in diesem
Jahre durch kleine Unterstützungen in Geld u. Natura-
lien, wie zeither, sich zu bethätigen, und dürfen
bei dem unverkennbaren Wachsen des allgemeinen
Interesse an einer Einrichtung, deren segensreichen
Wirken erkannt worden, auf einen recht reichli-
chen Ertrag der zu veranstaltenden Sammlung
hoffen.

Wilsdruf, im Monat September 1843.

Das Directorium der Kleinkinderbe-
wahranstalt.

Bekanntmachung.

Die bewusste Versammlung in Klipp-
hausen findet Sonnabend, den 9. Sep-
tember d. J., Nachmittags 4 Uhr statt.

Bekanntmachung.

Daß ich nach Aufgabe meiner zeithe-
rigen Stellung als Actuar bei den hie-
sigen und den von hier aus verwalteten
Gerichten mich von jetzt an ausschließlich
der advocatorischen Praxis widme und
mich zu diesem Ende als Sachwalter
hier niedergelassen habe, bringe ich hier-
durch zur allgemeinen Kenntniß, diese
Anzeige geneigter Beachtung empfeh-
lend.

Wilsdruf, den 8. September 1843.

Advocat Robert Hennig.

Bekanntmachung.

In meine Collection 24. Königl. Sächs. Lan-
deslotterie 4. Klasse sind nachbenannte Gewinne
gefallen:

Nr. 9085 à 100 Thlr.

Nr. 9052 à 60 Thlr.

50 Thaler-Gewinne erhielten: Nr. 9039, 55,
57, 60, 69; 10066, 88; 23319, 40.

Die 5. Classe der 24. Landeslotterie beginnt
den 2. October und wird beendigt den 13. Octbr.

Ganze-, Halbe-, Viertel- und Achtel-Kauf-
loose sind auch von heute an bis zum Ziehungs-
tag in meiner Wohnung zu haben.

Wer von meinen sehr geehrten Interessenten
sein Loos 5. Klasse in meiner Wohnung abholen
will, kann es von heute an in Empfang nehmen.

Wilsdruf, den 8. September 1843.

J. A. Starke, Untercollecteur.

Theater zu Siebenlehn.

Freitag, d. 8. Sept.: „Stille Wasser sind tief.“
 Lustspiel in 4 Akten. Sonntag, den 10. Sept.:
 „Zampo die Höllebraut.“ Schauspiel in 5 Akten
 von Devrient. Montag, den 11. Sept.: „Das
 Räuschchen.“ Lustspiel in 4 Akten von Brezner.
 Mittwoch, den 13. Sept.: „Der Fabrikant.“
 Schauspiel in 3 Akten von Emil Devrient. In
 aller Hochachtung,

Carl Schäffer,
 Schauspiel-Director.

N ü g e.

Bei Gelegenheit der am 3. d. M. stattgefundenen Cantorprobe in Wilsdruf hat sich Herr Cantor F. in B. bei Dresden herausgenommen, in öffentlicher Gesellschaft sich nachtheilig im Allgemeinen über Schulmänner, die ihre Bildung auf einem Seminar erhalten, und im Besonderen über die Schullehrer seiner Pfarchie auszusprechen. Namentlich hat er die Letztern als in der Musik und im Orgelspiel nicht Bewanderte bezeichnet und sich erdreistet zu erklären, daß er aus dem angegebenen Grunde keinem seiner acht eingepfarrten Schullehrer (es sind deren aber nur 5 und Herr F. hat wahrscheinlich durch die unrichtig angegebene Zahl seinen Zuhörern imponiren wollen) die Abhaltung des Gottes anvertrauen könne. Bei dem hohen Alter des Herrn Cantor F., der sein funfzigjähriges Amtsjubiläum nächstens zu feiern gedenkt, muß uns eine solche Aeußerung mit um so größerer Verwunderung und Entrüstung erfüllen, als wir das über uns gefällte absprechende Urtheil nicht zu verdienen glauben und es daher entschieden zurückweisen müssen. Herr Cantor F. hätte wohl bedenken sollen, wie wenig es ihm und seinem Stande zieme, seine Collegen in der öffentlichen Meinung auf eine Weise herabzusetzen zu suchen, die seiner Stellung nicht entspricht. Wir hätten wenigstens geglaubt, daß unter den Erfahrungen, die Herr Cantor F. auf seinem langen Lebenswege muthmaßlich gemacht hat, auch die sei, daß ein absprechendes Wesen und Selbstüberschätzung dem Mann nicht wohl ansteht, zumal wenn er seine Stimme erhebt, um ungünstige Urtheile über Abwesende zu fällen, die sich nicht vertheidigen können. Daher glauben diese öffentliche Bemerkung ihrer Ehre schuldig zu sein.

Die Betheiligten.

Familiennachricht.

Am 21. August d. J. verschied sanft unsere gute Mutter, Schwiegermutter und Schwester

Friederike verw. Faust nach langer und schmerzlicher Krankheit und versetzte uns dadurch in tiefe Trauer. Die vielen Beweise der Theilnahme, welche die theure Verstorbene während ihrer Krankheit empfangen, haben uns innig erfreut und mit lebhaften Dankgefühl erfüllt. Wir danken aufs herzlichste Herrn Pastor Bauer für seine tröstlichen u. erhebenden Worte am Grabe und allen den geehrten Frauen, welche den Sarg so schön geschmückt und die Verbliebene zur letzten Ruhestätte begleiteten. Nie wird die Erinnerung daran aus unserm Gedächtniß schwinden.

Die Hinterlassenen.

Zugleich erlaube ich mir die ergebene Anzeige daß ich das Geschäft meiner verstorbenen Schwiegermutter unverändert fortsetzen werde, und bitte das, der Verstorbenen in so hohen Maße gewährte Vertrauen, auf mich geneigtest übertragen zu wollen. Dasselbe zu verdienen wird stets mein Bestreben sein.

F. W. Richter,
 Schuhmachermeister.

Einladung.

Sonntag und Montag, als den 10. und 11. September soll bei mir das Erntefest, wobei Garten-Concert und Bogelschießen gehalten wird, gefeiert werden. Alle Gönner und Freunde ladet hierzu ergebenst ein

Hänfel in Unterködorf.

Leipziger Getreide-Preise nach Dresdner Scheffel.

Vom 20. Aug. 1843.

Weizen,	4	Thlr. 15	Mgr. —	Pf. bis 4	Thlr. 20	Mgr. —	Pf.
Roggen,	4	„ 10	„ —	„ 4	„ 20	„ —	„
Gerste,	3	„ 2	„ —	„ 3	„ 10	„ —	„
Hafer,	3	„ 2	„ —	„ 2	„ 5	„ —	„
Rappsaat,	7	„ 22	„ —	„ —	„ —	„ —	„
W. Rübsen,	7	„ 1	Mgr. —	Pf. bis	„ —	„ —	Pf.
S. Rübsen,	5	„ 15	„ —	„ 6	„ —	„ —	„
Del, der Etr.	13	„ 22	„ —	„ —	„ —	„ —	„
1 Etr. Heu,	1	„ 25	„ —	„ 1	„ 27	„ —	„
1 Schock Stroh,	—	„ —	„ —	„ —	„ —	„ —	„

Getreide-Preise in Rossen.

Am 1. Sept.

Weizen,	4	Thlr. 20	Mgr. —	Pf. bis	„ —	Thlr. —	Mgr. —	Pf.
Korn,	3	„ —	„ —	„ —	„ —	„ —	„ —	„
Gerste,	2	„ 22	„ 5	„ —	„ —	„ —	„ —	„
Hafer,	1	„ 20	„ —	„ —	„ —	„ —	„ —	„
Erbsen,	3	„ 15	„ —	„ —	„ —	„ —	„ —	„
Butter, die R.	11	„ 5	„ 13	„ —	„ —	„ —	„ —	„

Getreide-Preise in Meissen. 1843.

Am 26. Aug.

Weizen,	5	Thlr. 5	Mgr. —	Pf. bis	„ —	Thlr. —	Mgr. —	Pf.
Korn,	4	„ 4	„ —	„ 4	„ 5	„ —	„ —	„
Gerste,	2	„ 15	„ —	„ —	„ —	„ —	„ —	„
Hafer,	2	„ 25	„ —	„ —	„ —	„ —	„ —	„

Druck von Moritz Christian Klinkicht jun. in Meissen.